Alle Gifte dürfen nur an bekannte Personen und privilegirte Kammerjäger gegen eigenhändig unterschriebene, Datum, Art und Quantität des Giftes deutlich enthaltende Giftscheine verabfolgt werden. Die Gifte sind nur vom Apotheker oder Receptarius zu dispensiren, gut zu umhüllen und als Gift bezeichnet, zu versiegeln. Alle Giftscheine werden numerirt und in ein Giftbuch eingetragen, welches vollständiges Datum, Nummer des Giftscheins, Name, Stand und Wohnort des Empfängers, Art und Quantität des Giftes und angeblichen Gebrauch enthält. Die Gifscheine sind 10 Jahre aufzuheben. Als Gifte gelten: Alle Arsenicalien, Sublimat, rother Präcipitat, Bleizucker, Euphorbienharz, Krähenaugen, weisse Niesswurz, Blausäure.

Alles Dispensiren von Arsenic ohne Recepte ist untersagt. Einfache und unschädliche Hausmittel u. dergl. dürfen von zuverlässigen Apothekern ohne Weiteres verabfolgt werden. Jeder Missbrauch dieser Erlaubniss wird als Pfuscherei bestraft.

Alle Recepte sind bei 5—100 Rthl. Strafe, mit Steigerung bis zur Entziehung der Concession, richtig zu taxiren und die Veränderungen daher sorgfältig nachzutragen. Taxiren Gehülfen falsch, so hat der Apotheker die Strafe zu zahlen, dem Gehülfen kann die Erlaubniss zu taxiren, entzogen werden, ja man kann ihn sogar für unfähig zur Führung einer Apotheke erklären. Auch nicht unter der Taxe soll verkauft werden. Für arme Hospitäler sind 25 pC. Rabatt zu bewilligen. Dies findet auf den Handelsverkauf zu nicht arzneilichen Zwecken keine Anwendung.

Weihnachtsgeschenke, Gratificationen an Aerzte sind bei Strafe verboten. Auch der Arzt, der dergleichen annimmt, wird mit dem vierfachen Betrage bestraft.

Die Apotheker haben sich der Visitation des Generalinspectors und der Physicatsärzte, für welche sie nichts zu bezahlen haben, willig zu unterwerfen. Auch jedem andern Arzte ist gestattet, sich die Medicamente zeigen zu lassen. Findet er sie nicht gut, so ist er zur Anzeige verpflichtet.

Die Prüfungsbehörde hat sich in ihren Zeugnissen besonders über die Fähigkeit des Apothekers zur Ausführung von gerichtlichen Untersuchungen auszusprechen. Ein so Befähigter hat dann die ihm aufgetragenen Arbeiten der Art unweigerlich zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen. Für eine chemische Untersuchung nebst Gutachten wird ausser den Auslagen 4 Rthlr. vergütet.

Kurhessen.

Hessen hat schon im Anfang des 17. Jahrhunderts eine Medicinalordnung gehabt. Diese ist durch spätere Zusätze, durch einzelne allgemeine und provinzielle Verordnungen vielfach zerstückt und aufgehoben worden. Für das Apothekenwesen galten in dem ganzen Verlaufe bis 1830 nur derartige provinzielle und städtische Verordnungen. Gegenwärtig wird dasselbe durch die Kurhessische Medizinalordnung vom 13. Juli 1830 geregelt.

Der Apotheker ist zum ausschliesslichen Detailverkauf der in der Taxe verzeichneten Arzneien berechtigt.

Die Regierung jeder Provinz hat für die zweckmässige Vertheilung der Apotheken zu sorgen.

Hinsichtlich der Anlage neuer Apotheken hat die Regierung auszumitteln, ob ein hinlänglicher Absatz von Arzneien zu erwarten sei.

Die Regierung hat gleicherweise dahin zu wirken, dass dort, wo die

Nahrung der Apotheker durch die Anlage von neuen Apotheken sehr geschmälert worden ist, die Anzahl dieser allmählig eingeschränkt werde.

Kein Apotheker kann zwei oder mehrere Apotheken besitzen. Ist ihm eine zweite zugefallen, so hat er binnen Jahresfrist die eine zu verkaufen.

Bei der Verpachtung von Apotheken müssen die Verträge der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auch ist von der Uebernahme einer Apotheke als Pächter oder Eigenthümer Anzeige zu machen, damit vor jeder Uebernahme die Apotheke untersucht würde.

Ohne Bewilligung der Regierung darf eine Apotheke nicht verlegt werden.

Jede Apotheke muss hinlänglich geräumig trocken, hell und in sich geschlossen sein.

Der Receptirtisch ist so einzurichten, dass allen Irrthümern und Unordnungen der Recepte gehörig vorgebeugt und dadurch bei dem Handverkaufe keine Störung veranlasst werde.

Die Arzneigefässe müssen aus dem zweckmässigen, in der Pharmacopoe vorgeschriebenen Material bestehen, gut geschlossen und vor Staub geschützt sein. Auch muss jedes Arzneimittel ein besonderes, nach der Landespharmacopoe signirtes Gefäss haben, welches in einer zweckmässigen alphabetischen Ordnung aufzustellen ist.

Hat der Apotheker die Erlaubniss zum Verkauf von Wein oder Specereiwaaren, so muss dies in einem besonderen Locale und nicht durch das pharmaceutische Personal geschehen.

Alle stark wirkenden Arzneimittel müssen mit besonderen Tecturen versehen und von den andern getrennt aufgestellt sein.

Vorzugsweise sogenannte Gifte nebst allen dafür bestimmten Geräthschaften müssen unter dem Verschlusse des Vorstehers oder Receptators gehalten werden.

Alle Arzneimittel müssen die, in der Landespharmacopoe angeführten Kennzeichen ihrer untadelhaften Güte besitzen und in den Apotheken der Provinz- oder Kreishauptstädte immer in hinlänglicher Menge vorhanden sein, während die kleineren von den besonders bezeichneten Arzneimitteln keinen Vorrath zu haben brauchen.

Die Art des Ankaufes der rohen Arzneimittel steht dem Apotheker frei, doch hat er die in der Umgegend wild wachsenden Vegetabilien selbst zu sammeln.

Alle zusammengesetzten Arzneien und chemischen Präparate sind nach Vorschrift der Landespharmacopoe von den Apothekern selbst zu bereiten und nur solche chemische Präparate, die sich im Kleinen nicht gut darstellen lassen, dürfen bezogen werden. Die Apotheker bleiben aber für ihre Reinheit und Güte verantwortlich. Wünscht ein Arzt eine andere Bereitungsart oder ein neues Mittel, so hat der Apotheker die gehörig mitgetheilten Wünsche zu erfüllen.

Bei zweifelhafter Güte eines Arzneimittels kann der Arzt dasselbe im Beisein des Apothekers prüfen, um sich von dessen Güte zu überzeugen. Wird Grund zur Unzufriedenheit gefunden, von dem Apotheker aber in Abrede gestellt, so ist das Mittel, mit den beiderseitigen Siegeln versehen, dem Physicus zuzustellen, welcher es zur weiteren Verfügung der Regierung übersendet.

Alle zu kaufenden Mittel werden in ein besonderes Buch, Defectbuch, mit dem Empfangstage, der Menge und dem Namen der Lieferanten

eingetragen. Ein ähnliches Buch, Elaborationsbuch, ist über die selbst bereiteten Mittel zu führen.

Die Materialkammer, der Kräuterboden, der Arzneikeller müssen nur zur Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmt, gehörig abgesondert, verschlossen, geräumig, hell, trocken und luftig sein. Bei kleinen Apotheken dürfen Kräuterboden und Materialkammern vereinigt sein.

Ueber den gesammten Arzneivorrath jedes dieser Orte ist ein Verzeichniss in alphabetischer Ordnung zu führen.

Das Laboratorium soll hell, reinlich und mit den nöthigen Apparaten versehen sein, besonders aber müssen die Helme, Kessel und Kochpfannen von reinem englischen Zinn, oder, wenn sie von Kupfer sind, gut überzinnt, die Kühlröhre aber von Zinn sein.

Sämmtliche Locale müssen vor Feuersgefahr möglichst geschützt sein. Auch müssen entzündliche und zur schnellen Verbreitung des Feuers geeignete Stoffe mit den besonders vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln behandelt werden.

Wer einer Apotheke als Eigenthümer oder Pächter oder Provisor vorstehen will, muss vier Jahre gelernt und sechs Jahre als Gehülfe servirt haben. Die Zeit, welche ein Apotheker an einem pharmaceutischen Institute oder an einer Universität zugebracht hat, wird zur Servirzeit hinzugerechnet, doch darf diese nicht weniger als drei Jahre betragen haben. In besonderen Fällen kann jedoch noch einige Zeit erlassen werden.

Ferner muss er seine Prüfung gut bestanden haben und auf die Apothekerordnung verpflichtet sein. Um die Prüfung zu erlangen, haben die Candidaten eine kurze Nachricht von ihrem Lebenslaufe bei dem Obermedicinalcollegium einzureichen, worauf ihnen ein Prüfungstermin anberaumt wird. Die Prüfung selbst ist mündlich, deutsch, betrifft Botanik, Chemie, Pharmacie und Waarenkunde. Ferner ist dieselbe practisch, durch Ausführung eines pharmaceutisch-chemischen Processes, sowie durch Receptiren, und endlich besteht sie aus schriftlichen Arbeiten über oben angeführte Gegenstände.

Der Candidat erhält hierauf ein Prüfungszeugniss mit den Bezeichnungen gut, oder sehr gut, oder vorzüglich.

Vor der Uebernahme einer Apotheke soll der Apotheker dem Kreisrath und dem Physicus die Berechtigung und das Prüfungszeugniss vorlegen. Apotheker, die drei Jahre lang an keinen Apothekergeschäften Theil genommen haben, müssen sich, ehe sie solches wieder thun, durch eine wiederholte Prüfung oder durch Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Thätigkeit in der Zwischenzeit ausweisen.

Die Apotheker haben das Obermedicinalcollegium, sowie die Regierungen, zunächst aber die Physikate als vorgesetzte Behörde anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass ihr Geschäft mit der grössten Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit geführt, und sie selbst in dem für ihr Geschäft wichtigen Theilen der Wissenschaft sich zu entwickeln fortfahren, weshalb sie auch die wichtigsten Schriften besitzen und ein vollständiges Herbarium oder ein pharmaceutisches gutes Kupferwerk haben müssen.

Die Apotheke dürfen sie niemals verlassen, ohne einen Gehülfen oder Lehrling, der zur Verabfolgung von Arznei befähigt ist, mit dem Vorstande beauftragt zu haben.

Ist der Apotheker länger als 24 Stunden abwesend und soll in Ermangelung eines Gehülfen, ein Lehrling einstweilen der Apotheke vorstehen, so muss dieser unter die besondere Aufsicht des Physicus oder eines Arztes gestellt werden. Von einer Abwesesenheit über drei Tage

und von der Stellvertretung, welche durch einen geeigneten Gehülfen besorgt werden kann, hat der Apotheker den Physicus vorgängige Anzeige zu machen.

Ist der Apotheker auf irgend eine Art unfähig geworden, dem Geschäfte vorzustehen, so muss sofort ein Provisor angestellt werden, bis der Apotheker selbst wieder die Geschäftsführung übernehmen kann.

Das in den Apotheken beschäftigte Personal ist überhaupt verbunden, die nachtheiligen Folgen jeder entstehenden Untüchtigkeit eines Apotheker-Gehülfen u. s. w. nach Kräften abzuwenden und nöthigenfalls dem Physicus anzuzeigen.

Alle ärztliche Praxis ist dem Apotheker streng untersagt. Bei plötzlichen Lebensgefahren, durch Vergiftung u. s. w. und bei Scheintodten, sind sie jedoch zur augenblicklichen Hülfeleistung berechtigt und haben die Polizeibehörde wo nöthig in Kenntniss zu setzen.

Sie haben sich jedes Urtheiles über den Arzt zu enthalten und die gehörige Verschwiegenheit zu beobachten.

In den Apotheken soll kein Recept gemacht werden, welches nicht von einem in Kurhessen zur Praxis befugten Arzte, Wundarzte oder Thierarzte verschrieben worden ist. Recepte von unbefugten Personen sind dem Physicus zuzustellen. Die Recepte sind so schnell als möglich der Reihenfolge nach zu fertigen, so dass einfache Arzneien spätestens in einer Stunde; Abkochungen, Aufgüsse und Pillen in zwei Stunden verabfolgt werden können. Verlangt ein Arzt, dass eine Verordnung schleunigst bereitet werden soll, su muss dies geschehen. Stark wirkende Arzneien dürfen ohne besondere Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden, ebensowenig da, wo die Arzneien aus öffentlichen Kassen bezahlt werden. Wie bei den andern Arbeiten so ist auch besonders bei der Receptur die grösste Reinlichkeit zu beobachten. Das Tabackrauchen ist zu unterlassen. Auch dürfen nur entsprechende Gefässe angewendet werden. Abkochungen und Aufgüsse mit einer Säure müssen in bedeckten Gefässen von Steingut, Porzellan und u. s. w. bereitet werden, ebenso Arzneien, welche salinische und metallische Mittel enthalten. Pillen sind auf hölzernen Pillenmaschinen zu bereiten. Zu sehr stark riechenden Arzneien sind besondere Mörser erforderlich. Die verschriebenen Recepte sind genau nach der Vorschrift des Arztes auszuführen, auch darf nie ein Mittel nach dem Augenmaasse bestimmt werden. Ausser den einfachen destillirten Wässern, welche mensurirt werden können, muss alles gewogen werden.

Ist ein verordnetes Arzneimittel nicht vorräthg, so ist der betreffende Arzt davon in Kenntniss zu setzen und um Aenderung zu bitten, bei dessen Fernsein aber ein anderer Arzt zu fragen. Dasselbe gilt von allen Verordnungen, welche unleserlich geschrieben sind oder Unrichtigkeiten zu enthalten scheinen. Nur in solchen Fällen, wo das zur Hervorbringung einer bestimmten Form unentbehrliche Verbindungsmittel fehlt, darf der Apotheker solches noch hinzufügen und muss dies auf dem Recepte bemerken.

Jede Arznei ist sogleich mit der auf dem Recepte vorgeschriebenen Signatur zu versehen, welche ausser dem Namen der Apotheke, die Gebrauchsanweisung des Arztes, den Namen des Kranken und das Datum enthalten muss. Signaturen für innerliche Arzneien müssen auf weissem, für äussere auf röthlichem Papiere sein. Wer die Signatur geschrieben hat, wird als Verfertiger der Arznei betrachtet, und ist zunächst dafür verantwortlich. Bei der Verabreichung der Arznei hat sich der Apotheker nochmals von der Uebereinstimmung der Signatur mit dem Recepte zu überzeugen. Ueberhaupt soll der Verwechselung mehrerer Kranken von

gleichen Familiennamen durch weitere genaue Bezeichnung vorgebeugt werden.

Die Apotheker sollen alle Recepte ohne Ausnahme, mit dem Preis in Zahlen und ihrem Namenszeichen versehen, nach zweckmässiger Ordnung, um das Wiederauffinden derselben zu erleichtern, aufbewahren. Bei Wiederholung der Arznei ist von dem früheren Recepte eine Abschrift zu nehmen und gehörigen Ortes aufzubewahren.

Forderungen für Arzneien können nur dann festgesetzt werden, wenn die Recepte beiliegen. Bezahlte Recepte muss der Apotheker auf Verlangen zurück geben.

Recepte eines Arztes dürfen einem andern nur auf Verlangen desselben Arztes, oder des Kranken, oder der Behörde mitgetheilt werden.

In Eil- und Nothfällen müssen die Apotheken auf Verlangen des Arztes armen Kranken, ohne dass diese erst die erforderliche Anweisung zur freien Arznei beibringen, die Verordnung zweier Tage ohne Zahlung erfolgen lassen, während welcher Zeit der Kranke obige Anweisung einzuholen hat. Bei Unbemittelten, deren Unterhalt jedoch den Gemeinden nicht obliegt, hat der Apotheker in wichtigen Krankheitsfällen auf Verlangen des Arztes zwei Recepte verabfolgen zu lassen. Will der Apotheker keinen weiteren Credit geben und kann derselbe den Betrag binnen einem Jahre nicht von demselben erhalten, so ist dieser ebenfalls aus der Armencasse des Ortes zu zahlen.

Hinsichtlich festgesetzter Forderungen für Arzneien bei Todesfällen oder Concursen soll der Apotheker gleich den Aerzten als besonders befugte Gläubiger befriedigt werden. Auch bei Pensionen und Alimenten findet ein Abzug für die gelieferten Arzneimittel von den zwei letzten Jahren statt.

Der Handverkauf gelinder oder unschädlicher Mittel ist den Apothekern gestattet. Heftig wirkende Mittel, welche zu technischen und ökonomischen Zwecken dienen, dürfen, sofern sie nicht in Pflaster- oder Salbenform gebracht sind, nur auf Veordnung eines Arztes oder an bekannte Personen, welche jene Stoffe zu gewerblichen Zwecken nöthig haben, unter jedesmaliger Empfehlung der erforderlichen Vorsicht verabfolgt werden.

Vorzugsweise sogenannte Gifte und heftig wirkende, gewöhnlich nicht in den Künsten und Gewerben anwendbare Stoffe dürfen nur gegen einen Schein des Physicus, worin der Empfänger und die Menge des Giftes, sowie die besondere, zur Abwendung von Gefahren dienende Zubereitung angegeben sind, verabfolgt werden. Gewerbtreibende, welche ein Gift brauchen, müssen sich gleichfalls mit einem Schein, jedoch von der Polizeicommission ihres Wohnortes versehen, welcher ohne Angabe der Menge auf eine bestimmte Zeit ausgestellt sein darf und dem Apotheker als Beleg für die verabreichten Gifte dient. Die eingegangenen Giftscheine sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, zusammengeheftet aufzubewahren. Jeder Schein ist aber in ein gebundenes Buch einzutragen, in welches der Empfänger wie der Verabfolger ihre Namen eigenhändig einzuschreiben haben. Das Gift ist in einem fest verschlossenen und versiegelten, mit deutlicher Aufschrift des Inhaltes versehenen Gefässe von Steingut oder Holz abzugeben, nachdem solches nochmals in einen, auf gleiche Weise bezeichneten Umschlag von Papier eingepackt ist. Arsenic zur Vertilgung der Ratten u. s. w. darf nur bis zu 1 — 2 Loth, und nicht anders als mit $^2/_8$ Korkkohlenpulver gemischt, verkauft werden.

Was die Preise der Arzneimittel anbetrifft, so haben sich die Apotheker genau nach der Apothekertaxe zu richten und deshalb ein Exemplar derselben vorräthig zu halten.

Jeder Apotheker darf soviel Gehülfen halten als er nöthig findet. Die Zeugnisse eines jeden neu angenommenen Gehülfen sind dem Physicus vorzuzeigen, nach dessen Bestimmung der Gehülfe, wenn dies noch nicht geschehen ist, beeidigt wird. Findet der Physicus die Zeugnisse eines Gehülfen nicht genügend, so hat er zu veranlassen, dass die Tauglichkeit desselben durch eine besondere Prüfung von der Medicinaldeputation nachgewiesen werde.

Jeder Vorsteher einer Apotheke ist für allen Schaden durch Gehülfen und Lehrlinge verantwortlich, doch beschränkt sich die Verbindlichkeit des Schadenersatzes auf diejenigen Fälle, wo dem Vorsteher ein eigenes Verschulden zur Last fällt. Bei Vernachlässigungen oder Widersetzlichkeiten des Gehülfen hat der Vorsteher dem Physicus sogleich Anzeige zu machen, welcher bei Streitigkeiten über technische Obliegenheiten an das Obermedicinalcollegium, bei gemeinen oder dienstpflichtwidrigen Vergehen an die Polizeigerichtsbehörden zu berichten hat. Beschwerden der Gehülfen gegen den Vorsteher haben sie ebenfalls dem Physicus anzuzeigen. Die Vorsteher haben die Gehülfen mit der erforderlichen Achtung zu behandeln, Zurechtweisungen und Belehrungen ohne Härte zu ertheilen und deren wissenschaftliche Ausbildung, soviel es geschehen kann, zu befördern. Kein Vorstand darf einen Provisor oder Gehülfen annehmen, welcher an demselben Orte in einer anderen Apotheke als solcher gestanden hat, wenn er nicht zuvor zwei Jahre abwesend war, oder der Vorsteher der ersten Apotheke seine schriftliche Einwilligung giebt. Der Abgang eines Gehülfen ist jedesmal dem Physicus anzuzeigen und von demselben das dem Gehülfen ertheilte Zeugniss über seine Geschäftsführung unter Beidrückung des Amtssiegels zu beglaubigen. Die Gehülfen haben ihre Verbindlichkeiten gegen den Vorsteher pünktlich zu erfüllen und die den Vorstehern gebührende Achtung zu hegen, besonders haben sie sich den ihnen übertragenen Geschäften zu unterziehen, das Publikum mit Artigkeit zu behandeln und die grösste Pünktlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit beim Arbeiten zu beobachten. In den Apotheken sollen sie keine Besuche annehmen.

Wenn ein Apotheker nur einen Gehülfen hat, ist ihm auch die Annahme von einem, bei zwei oder mehr Gehülfen von zwei Lehrlingen gestattet. Nur solche Apotheker, welche sich der Ausbildung ihrer Lehrlinge mit besonderem Fleisse widmen, können ausnahmsweise vom Obermedicinalcollegium Erlaubniss zur Annahme mehrerer Lehrlinge erhalten. Jeder Lehrling muss das 14. Jahr zurückgelegt haben und in Ansehung der körperlichen und geistigen Kräfte nicht zurück geblieben sein, vollkommen deutsch und lateinisch lesen und deutliche und fertige Hand schreiben, das gewöhnliche Rechnen verstehen, und einige nicht besonders schwierige Stellen aus einem lateinischen Schriftsteller richtig ins Deutsche übersetzen können, worüber ihn der Physicus, oder in den Provinzialhauptstädten die Medizinaldeputation selbst zu prüfen hat. Während der vier Lehrjahre hat der Lehrherr dem Lehrling Unterricht in der pharmaceutischen Naturgeschichte, vorzüglich der Botanik, Chemie und Warenkunde zu geben, und ihn besonders in der praktischen Apothekerkunst gründlich zu unterweisen, weshalb er auch die chemisch pharmaceutischen Präparate selbst bereiten und die vorzüglichsten Bücher seines Faches besitzen muss. Ausserdem müssen die Lehrlinge die nöthige Zeit zu Privatstudien erhalten und nicht zu fremdartigen Arbeiten gemissbraucht werden. Durch den Todesfall des Lehrherrn geht die Pflicht, die Lehrzeit fortzusetzen, auf den neuen Apotheker über. Bei den Apothekenvisitationen haben die Medicinalbeamten jedesmal eine Prüfung der Lehr-

linge vorzunehmen. Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr davon der Medicinaldeputation Anzeige zu machen, eine kurze Lebensbeschreibung nebst den Zeugnissen von dem Lehrherrn und dem Physicus beizulegen und um die Prüfung des Lehrlings nachzusuchen.

Die Prüfung geschieht: 1) mündlich in deutscher Sprache über pharmaceutische Naturgeschichte, vorzüglich Botanik, Chemie, besonders pharmaceutische Chemie, Waarenkunde und allgemeine Pharmacie und 2) praktisch im Laboratorium eines der pharmaceutischen Assessoren durch Besorgung eines chemisch pharmaceutischen Processes und durch dessen schriftliche genaue Beschreibung, so wie in der Receptur. Ueber diese Prüfung wird ein, die Stelle des Lehrbriefes vertretendes Zeugniss ausgehändigt. Wenn der Apotheker seine Pflicht als Lehrherr vernachlässigt hat, so wird ihm das fernere Annehmen von Lehrlingen auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit untersagt, während der Lehrling einem andern Lehrherrn übergeben wird, welchem der frühere Lehrherr das empfangene Lehrgeld ganz oder theilweise zurück erstatten muss. Die Lehrlinge haben sich folgsam, sittlich und fleissig zu betragen und die aufgetragenen Arbeiten mit der grössten Pünktlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu verrichten. Zeigen sie sich bei der Prüfung durch ihre Schuld untauglich, so sind sie mit Verlust des Lehrgeldes aus der Lehre wegzuweisen.

Die Regierungen haben unvermuthet die Apotheken, die Filial- und Hausapotheken ihres Bezirkes innerhalb zwei Jahren einmal untersuchen zu lassen, und zwar in den Provinzialhauptstädten durch den Medizinalreferenten mit Zuziehung des Physicus und eines pharmaceutischen Mitgliedes der Medicinal-Deputation, an den übrigen Orten aber durch den Kreis- oder einen andern Physicus unter Mitwirkung des Kreisrathes. Das Protokoll soll vom ärztlichen Personale geführt, von Allen, mit Einschluss des Vorstehers der Apotheke, unterzeichnet und dann an die Regierung berichtlich eingesendet werden. Bei besonders bedenklichen Anlässen können die Untersuchungen auch ausser den Hauptstädten durch den Medizinalreferenten geschehen, welcher innerhalb vier Jahren eine Revision sämmtlicher Apotheken vorzunehmen hat. Dabei ist besonders zu beachten, die Fähigkeit und Berufserfüllung des Apothekers, der Gehülfen und Lehrlinge, die Beschaffenheit und Einrichtung der Apotheke und anderer Localitäten, die Quantität und Qualität der Arzneimittel, die Beobachtung der gesetzlichen Taxbestimmungen und die vorhandenen wissenschaftlichen und Geschäftsbücher. Die vom Apotheker bestrittenen Unregelmässigkeiten sind jedoch mit Einsendung einer mit dem Siegel des Apothekers und des Untersuchenden versehenen Probe an das Obermedizinalkollegium oder die Medizinaldeputation einzusenden. Auf die eingeschickten Protokolle und Berichte hat die Regierung sofort die geeigneten Verfügungen zu treffen und das Obermedizinalkollegium davon in Kenntniss zu setzen.

Oestreich.

Das Apotheker-Innungswesen Oestreichs ist sehr alt. Nach einem Beschlusse der Wiener Facultät schon vom 16. Febr. 1433 mussten die Wiener Apotheker ihre Dispensatorien und ihre Tax-Register der Facultät zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Auf Veranlassung des Wiener Bürgermeisters wurde im Jahre 1457 die Apotheker-Innung gegründet. Die medizinische Facultät entwarf für dieselbe die Statuten und diese haben als erste Apotheker-Ordnung durch volle 100 Jahre gegolten. Im Wesentlichen finden sich die damaligen Bestimmungen noch in der heutigen Apotheker-